

STURM

ZHSt17

OPTISCHE BEEINTRÄCHTIGUNG (EINDELLUNG) DURCH HAGEL

1. Versicherte Gefahren und Schäden:

In Abänderung von Artikel 2 Punkt 8 der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden AStB gelten Beeinträchtigungen an den versicherten Sachen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer dann versichert, wenn versicherte Sachen durch Hagel Dellen aufweisen und dadurch eine optische Beeinträchtigung besteht.

2. Versicherte Sachen

Als versicherte Baubestandteile und Gebäudezubehör in Gebäuden gelten folgende Sachen bestimmt: Rollläden, Außenjalousien, Außenraffstores, Außenfensterbänke und Verblechungen von Fenster- bzw. Türleibungen. Im Übrigen gilt Artikel 3 Punkt 1 der AStB sinngemäß.

3. Versicherte Kosten

Neben- und Entsorgungskosten gelten innerhalb der ausgewiesenen Erstrisikosumme für optische Beeinträchtigungen (Eindellungen) durch Hagel analog Artikel 3 Pkt. 2 der AStB als mitversichert.

4. Entschädigung - Kostenzuschuss bei Austausch

Werden beschädigte Baubestandteile erneuert, wird ein Kostenzuschuss in Höhe der ortsüblichen, nachgewiesenen Kosten der Neuherstellung einschließlich der Nebenkosten gemäß Pkt. 3, maximal jedoch die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme entschädigt.
In jedem Schadensfall wird der auf der Police angeführte Selbstbehalt von der Entschädigungsleistung abgezogen. Sind im Versicherungsvertrag mehrere versicherte Gebäude oder Risikoorte zusammengefasst, steht die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal zur Verfügung.